



Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

Geschäftszeichen:

13.08.2015

III 36-1.6.20-110/13

Zulassungsnummer:

Z-6.20-2148

Antragsteller:

Hörmann KG Eckelhausen In der Bruchwiese 2 66625 Nohfelden

Geltungsdauer

vom: 13. August 2015 bis: 12. September 2016

Zulassungsgegenstand:

T 30-1-FSA "HL 310" bzw. T 30-1-RS-FSA "HL 310" bzw. T 30-2-FSA "HL 320" bzw. T 30-2-RS-FSA "HL 320"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sieben Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.20-2148 vom 12. September 2011.





Seite 2 von 8 | 13. August 2015

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 8 | 13. August 2015

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Zulassungsgegenstand sind die Feuerschutzabschlüsse "HL 310" als einflügelige bzw. "HL 320" als zweiflügelige Konstruktionen, die in zwei Varianten (N-Linie bzw. S-Linie) und wahlweise ggf. mit Seitenteil(en) und/oder Oberteil ausgeführt werden dürfen. Der jeweilige Zulassungsgegenstand erfüllt die Anforderungen
 - a) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, dichtschließender und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2) oder
 - b) an einen Feuerschutzabschluss der Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹ sowie an einen Rauchschutzabschluss nach DIN 18095-1² und ist damit im bauaufsichtlichen Sinne verwendbar als feuerhemmender, rauchdichter und selbstschließender Abschluss (siehe Abschnitte 2.1.1 und 2.1.3).

Der jeweilige Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem/den Türflügel/n und der Zargenkonstruktion sowie den Zubehörteilen und ggf. Seitenteil(en) und/oder Oberteil (siehe Anlagen 1 bis 3).

Der Feuerschutzabschluss wird im Wesentlichen unter Verwendung von speziellen Stahlblech-Rohrrahmenprofilen hergestellt.

Der/Die Türflügel darf/dürfen verglast oder mit Paneel ausgeführt werden. Oberteil und Seitenteil(e) werden verglast ausgeführt. Oberteil und Seitenteil(e) sind mit Paneel nachgewiesen.

Der Feuerschutzabschluss wurde mit einem sog. durchgehenden Oberteil nachgewiesen (siehe Abschnitt 2.1.4).

Einzelheiten zum konstruktiven Aufbau des Feuerschutzabschlusses, insbesondere Details zu Abmessungen, Werkstoffen und Ausführungsvarianten sowie erforderlichen Zubehörteilen, sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument A³). Darüber hinaus sind Änderungen nur zulässig, wenn sie die Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses nicht wesentlich beeinflussen (Anlage 6/siehe Abschnitt 2.1.5).

1.1.3 Über die Zulässigkeit der Verwendung von Feuerschutzabschlüssen mit Seitenteil(en) und/ oder Oberteil, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Anordnung und Größe im Bereich der Wände notwendiger Flure bzw. notwendiger Treppenräume, entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde, sofern nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Feuerschutzabschlüsse nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dienen nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften zum Verschließen von Öffnungen in mindestens feuerhemmenden inneren Wänden (Anlage 1/siehe Abschnitt 1.2.4).

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände/an Bauteile gemäß Abschnitt 3.1 eingebaut/angeschlossen werden.

DIN 4102-5:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 18095-1:1988-10

Türen; Rauchschutztüren; Begriffe und Anforderungen

Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung benötigt wird - den dafür zuständigen Stellen zur Verfügung zu stellen.



Seite 4 von 8 | 13. August 2015

Einzelheiten zum Einbau des Feuerschutzabschlusses sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt (Dokument B^{3,4}) und in der Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 angegeben.

- 1.2.2 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "dichtschließend", sofern er die Anforderungen nach Abschnitt 2.1.2 erfüllt.
- 1.2.3 Der Feuerschutzabschluss gilt im bauaufsichtlichen Sinne als "rauchdicht", sofern er die Anforderungen nach DIN 18095-1² erfüllt (siehe Abschnitt 2.1.3).
- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in inneren Wänden/an Bauteilen im Innenbereich nachgewiesen. Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz, sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu führen.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Feuerwiderstand und Dauerfunktion

Die Feuerwiderstandsklasse, in Verbindung mit der Eigenschaft "selbstschließend", wurde nach DIN 4102-5¹ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-1⁵) in Verbindung mit DIN 4102-18⁶ (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1191⁷) bestimmt.⁸ Der Feuerschutzabschluss wurde zum Nachweis der Dauerfunktion 200.000 Prüfzyklen unterzogen.

2.1.2 Dichtheit

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 a) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden sowie einer im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen angeordneten, dauerelastischen Dichtung⁹ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2.1.3 Rauchdichtheit

Die Rauchdichtheit wurde nach DIN 18095-2¹⁰ in Verbindung mit DIN 18095-1² (unter Berücksichtigung von Ergebnissen aus Prüfungen nach DIN EN 1634-3¹¹) bestimmt.⁸

Der Feuerschutzabschluss nach Abschnitt 1.1.1 b) muss im Zargenbereich des Flügels/der Flügel mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden, dauerelastischen Dichtung⁹ in Verbindung mit einer Bodendichtung zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

Im Mittelfalz von zweiflügeligen Feuerschutzabschlüssen muss zusätzlich eine dauerelastische Dichtung⁹ angeordnet sein.

Das Dokument B ist auch Bestandteil der Einbauanleitung.

DIN EN 1634-1:2000-03 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 1: Feuer-

schutzabschlüsse

DIN 4102-18:1991-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Nachweis

der Eigenschaft "selbstschließend" (Dauerfunktionsprüfung)

DIN EN 1191:2000-08 Fenster und Türen - Dauerfunktion - Prüfverfahren

Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen,

wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

DIN 18095-2:1991-03

Rauchschutztüren - Teil 2: Bauartprüfung der Dauerfunktionstüchtigkeit und Dicht-

......

DIN EN 1634-3:2002-02 Feuerwiderstandsprüfungen für Tür- und Abschlusseinrichtungen; Teil 3: Rauch-

schutzabschlüsse

Z60116.15

11



Seite 5 von 8 | 13. August 2015

2.1.4 Weitere Eigenschaften

Der Nachweis der Standsicherheit des Feuerschutzabschlusses mit durchgehendem Oberteil wurde erbracht.

2.1.5 Zulässige Änderungen und Ergänzungen

An nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hergestellten Feuerschutzabschlüssen sind - ohne weiteren Nachweis - die in Anlage 6 aufgelisteten Änderungen und Ergänzungen möglich.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 1.1 und Dokument A³ einzuhalten (siehe Anlage 1). Die Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder im Zulassungsverfahren für einen Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen wurde.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-1-FSA "HL 310"¹² bzw. T 30-1-RS-FSA "HL 310"¹² bzw.
 - T 30-2-FSA "HL 320"12 bzw. T 30-2-RS-FSA "HL 320"12
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.20-2148
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:¹²
- Herstellungsjahr: 12

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlage 1).

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer schriftlichen Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens die für den jeweiligen Feuerschutzabschluss relevanten Teile des Dokuments B^{3,4} bei Berücksichtigung der jeweiligen Einbausituation sowie folgende Angaben enthalten muss:

- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (z. B. angrenzende Wände/Bauteile, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung).
 Die Anschlüsse müssen zeichnerisch dargestellt werden.
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten und Zubehörteile.
- Anweisungen zum ggf. notwendigen Zusammenbau (Zargen, Scheiben, Dichtungen).
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen.

Die Angaben müssen jeweils in unmittelbarer Nähe zu dem Buchstaben Ü angebracht werden.



Seite 6 von 8 | 13. August 2015

2.3 Übereinstimmungsnachweis für den Feuerschutzabschluss

2.3.1 Allgemeines

- 2.3.1.1 Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., dürfen zur Herstellung des Feuerschutzabschlusses nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.
- 2.3.1.2 Für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., die die vorgenannten Eigenschaften des Feuerschutzabschlusses wesentlich beeinflussen und deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde, ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachzuweisen, z. B. durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹³.
- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- 2.3.1.4 Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben im Dokument A³ entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der hierfür anerkannten Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen.



Seite 7 von 8 | 13. August 2015

Grundsätzlich ist jeder Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung einschließlich der dazu hinterlegten Dokumente A³ und B³.⁴ zu prüfen. Bei großen automatisierten Fertigungsserien ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle - jedoch mindestens einmal an jedem Fertigungstag - durchzuführen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich

Im Rahmen der Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses ist zu überprüfen, ob die Bestimmungen der Abschnitte 1.1 und 2.1 und des Dokumentes A³ dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für den Feuerschutzabschluss eingehalten sind. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine Einbauanleitung gemäß Abschnitt 2.2.3 vorliegt und ob diese den Bestimmungen im Dokument B³.4 sowie in Abschnitt 2.2.3 entspricht.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Vorstehender Absatz gilt nicht für Bestandteile, wie Zubehörteile, Brandschutzeinlagen u. a., deren Verwendbarkeit im Zulassungsverfahren für diesen Feuerschutzabschluss geregelt wurde. Diese sind im Rahmen der Fremdüberwachung der Herstellung der Feuerschutzabschlüsse in jedem Herstellwerk zu überprüfen. Sie müssen bezüglich ihres konstruktiven Aufbaus und ihrer Eigenschaften den Bauprodukten entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁹.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für den Einbau

3.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf nur in Wände eingebaut werden bzw. an Bauteile anschließen, die den Bestimmungen der Anlagen 4 und 5 entsprechen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Einbauanleitung (siehe Abschnitt 2.2.3).

Beim Einbau des Feuerschutzabschlusses in Montagewände bleiben die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Trennwände davon unberührt und sind ggf. entsprechend DIN 4103-1¹⁴ zu führen.

3.2 Feststellanlagen

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für den Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

DIN 4103-1:1984-07

Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise



Seite 8 von 8 | 13. August 2015

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

4 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzwirkung der Feuerschutzabschlüsse ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

4.2 Nutzungssicherheit

Ein einmal eingeleiteter Schließvorgang darf nur zum Zwecke des Personenschutzes unterbrochen werden können. Der Schließvorgang muss sich nach Freiwerden des Schließbereichs selbstständig fortsetzen.

Weitergehende Anforderungen aufgrund anderer Vorschriften, insbesondere des Unfall- und Arbeitsschutzes, bleiben unberührt.

4.3 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Antragsteller/Hersteller eine schriftliche Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.20-2148 vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungsund Ergänzungsbescheide vom ...) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).

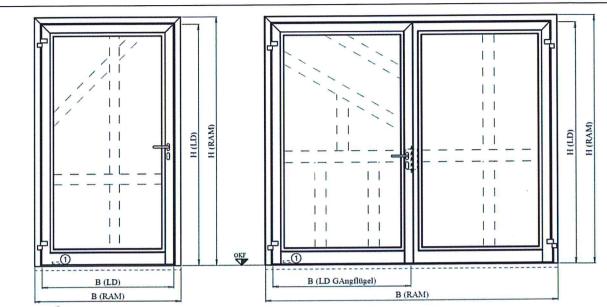
Für diese Bestätigung ist das Muster nach Anlage 7 zugrunde zu legen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Maja Tiemann Referatsleiterin

Deutsches Institut

Beglaubigt





- $^{\scriptsize \textcircled{1}}$ Kennzeichnungsschild
- » Bei Verwendung eines Falztreibriegels steht nur der LD-Gangflügel als Rettungsweg zur Verfügung. Bei einem Öffnungswinkel von 90° verringert sich das Maß.
- » Bei einem Öffnungswinkel von ca. 90° stehen aufliegende Beschläge vor, die den LD zusätzlich verringern können.
- » Ausfachungen wahlweise mit Glas- oder Paneelfüllungen.

1-flg. FSA	Baurichtr BRM [mr		lichter Durchgang LD [mm]		Rahmenaußenmaß RAM mm]		
Ausführung	Breite von/bis	Höhe von/bis	Breite von/bis	Höhe von/bis	LD Gangflügel Breite von/bis	Breite von/bis	Höhe von/bis
T30-1-FSA bzw. T30- 1-RS-FSA	625 – 1660	1750 – 2351* 1750 – 3100**	437 – 1432	1656 – 2247* 1656 – 2936**		567 – 1600	1721 – 2331* 1721 – 3070**
T30-1-(RS)-FSA mit Oberteil	625 – 1660	2030 - 3530* 2030 - 4030**	437 – 1432	1656 – 2247* 1656 – 2936**		567 – 1600	2020 - 3500* 2020 - 4000**
T30-1-(RS)-FSA mit Seitenteil(en)	925 – 3560	1750 – 2351* 1750 – 3100**	437 – 1432	1656 – 2247* 1656 – 2936**		867 – 3500	1721 – 2331* 1721 – 3070**
T30-1-(RS)-FSA mit Ober-/Seitenteil(en)	925 – 3560	2030 - 3530* 2030 - 3530**	437 – 1432	1656 – 2247* 1656 – 2936**		867 – 3500	2020 - 3500* 2020 - 3500**
2-flg. FSA							
T30-2-FSA bzw. T30- 2-RS-FSA	1375 – 3110	1750 – 2351* 1750 – 3100**	1187 – 2882	1656 – 2247* 1656 – 2936**	405,5 – 1423,5	1317 – 3050	1721 – 2331* 1721 – 3070**
T30-2-(RS)-FSA mit Oberteil	1375 – 3110	2030 - 3530* 2030 - 4030**	1187 – 2882	1656 – 2247* 1656 – 2936**	405,5 – 1423,5	1317 – 3050	2020 - 3500* 2020 - 4000**
T30-2-(RS)-FSA mit Seitenteil(en)	1675 – 4560	1750 – 2351* 1750 – 3100**	1187 – 2882	1656 – 224 7 * 1656 – 2936**	405,5 – 1423,5	1617 – 4500	1721 – 2331* 1721 – 3070**
T30-2-(RS)-FSA mit Ober-/Seitenteil(en)	1675 – 4560	2030 - 3530* 2030 - 3530**	1187 – 2882	1656 – 2247* 1656 – 2936**	405,5 – 1423,5	1617 – 4500	2020 - 3500* 2020 - 3500**

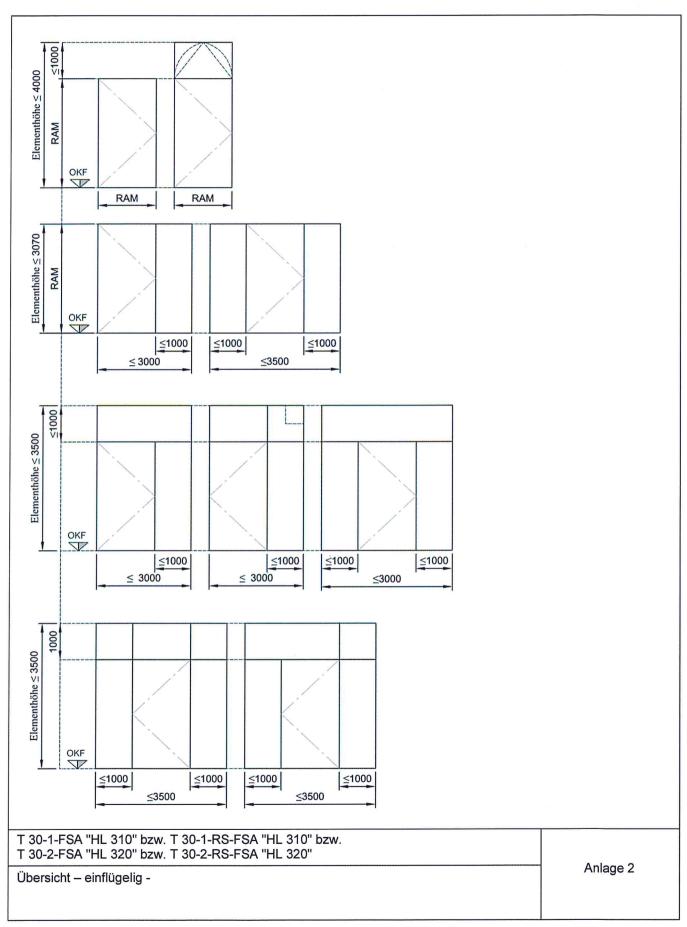
- * = Ausführung Typ A
- ** = Ausführung Typ B

T 30-1-FSA "HL 310" bzw. T 30-1-RS-FSA "HL 310" bzw.
T 30-2-FSA "HL 320" bzw. T 30-2-RS-FSA "HL 320"

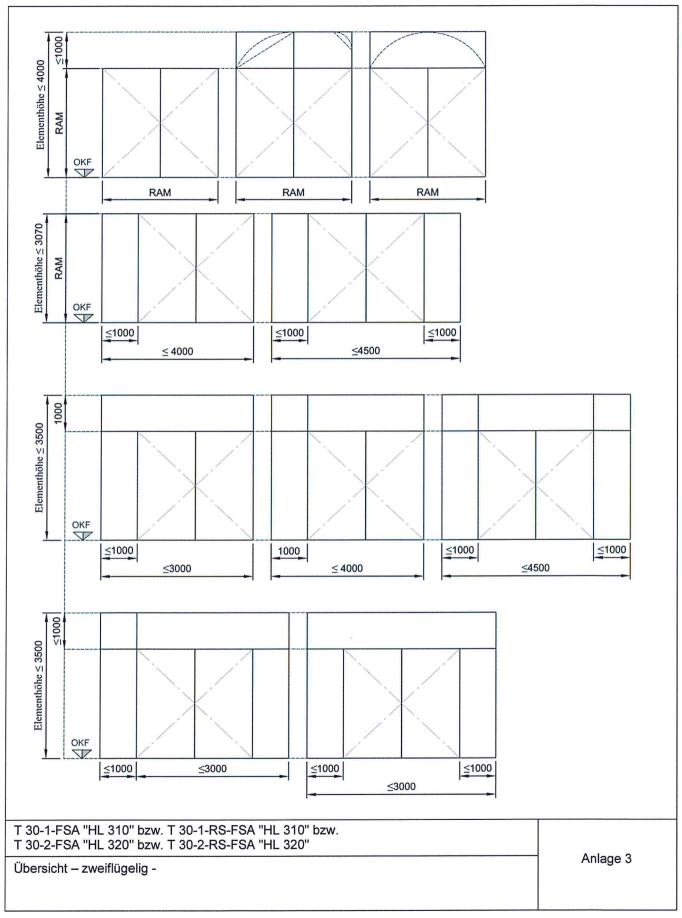
Ansichten

Anlage 1











Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden nachgewiesen¹. Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände	Mindestdicke [mm]
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Mauersteinen nach DIN EN 771-1³ bzw2⁴ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 nach DIN 105-100⁵ bzw. DIN V 106⁵ sowie mit Mörtel, mindestens der Mörtelgruppe I	115
Wände aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1 ⁷ oder DIN EN 1992-1-1 ⁸ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA ⁹ (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1 ⁷ , Tabelle 3, oder DIN EN 1992-1-1 ^{8, 4, 2} in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA ⁹ und NDP zu E.1 (2) sind zu beachten.)	100
Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4¹0 mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4 nach DIN V 4165-100¹¹ oder mit Porenbeton-Wandplatten nach DIN 4166¹² mindestens der Rohdichteklasse 0,55 bzw. nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung oder aus bewehrten Porenbetonplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse P4,4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III	150
Wände (Höhe ≤ 5 m) – mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A – nach DIN 4102 4 ¹³ Tabelle 48 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten	100
Wände (Höhe ≤ 5 m) – mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B – nach DIN 4102 4 ¹³ Tabelle 49 aus Gipskarton-Feuerschutzplatten	100

1			
2		okument B hinterlegt und Bestandteil der Einbauanleitung	
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung	
DIN EN 771-1:2011 07		Festlegungen für Mauersteine – Teil 1: Mauerziegel	İ
5	DIN EN 771 22011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 2: Kalksandsteine	į.
6	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel – Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften	1
7	DIN V 106:2005-10 Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften		
DIN 1045-1008-08 Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1"Bemessung und Konstruktion			
	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spar Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deut	
		2004 + AC 2010	some researing Entriese ring
9	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	0 0	
		Stahlbeton- und Spannbetontragwerken – Teil 1-1L Allgemeine Bemessu Hochbau	ungsregeln und Regeln für den
10	DIN EN 771-4:2011-07	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine	***************************************
11	DIN V 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besondere	en Eigenschaften
12	DIN 4166.1997-10	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten	
13	DIN 4102-4:1994-03	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und A	Anwendung klassifizierter Bau-
L		stoffe, Bauteile und Sonderbauteile	
-	T 30-1-FSA "HL 310" bzw. T 30-	1-RS-FSA "HL 310" bzw.	
T 30-2-FSA "HL 320" bzw. T 30-2-RS-FSA "HL 320"			
	Wände		Anlage 4
	vvalius		

Z60427.15 1.6.20-110/13



Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit folgenden Wänden/Bauteilen nachgewiesen¹. Bei der Verwendung sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Wände und Bauteile

Bekleidete Stahlstützen und/oder – träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 – Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A – nach DIN 4102 4^{13}

Bekleidete Holzstützen und/oder – träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 – Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-B – nach DIN 4102 4^{13}

Die Eignung des Feuerschutzabschlusses nach dieser allgemeine bauaufsichtlichen Zulassung – jedoch nur bei Ausführung ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) – zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist in Verbindung mit der Brandschutzverglasung "HL 330" (Z-19.14-1037) nachgewiesen. Die Verbindung des Feuerschutzabschlusses mit der Brandschutzverglasung ist in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Brandschutzverglasung geregelt.

Montagewände (Höhe ≤ 5 m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung – Feuerwiderstandsklasse F 30, Benennung (Kurzbezeichnung) F 30–A: nachgewiesen durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis¹

- Nr. P-3310/563/07-MPA BS

W 112

Mindestdicke = 100 mm

Montagewände (Höhe ≤ 5 m) in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung – Feuerwiderstandsklasse F 60, Benennung (Kurzbezeichnung) F 60–A: nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse¹

- Nr. P-3956/1013-MPA BS	3.40.04-06	Mindestdicke = 100 mm
- Nr. P-MPA-E-99-047 - Nr. P-3391/170/08-MPA BS	450.81 W131	Mindestdicke = 140 mm Mindestdicke = 111 mm
- Nr. P-3076/0669-MPA BS	K234	Mindestdicke = 140 mm
- Nr. P-3020/0109-MPA BS	6.70.10	Mindestdicke = 116 mm

Bekleidete Stahlstützen und/oder –träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 – Benennung (Kurzbezeichnung) F 30–A - nachgewiesen durch allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse¹

- Nr. P-3175/4649-MPA BS - Nr. P-3176/4659-MPA BS nach statischem Nachweis nach statischem Nachweis

Bekleidete Holzstützen und/oder –träger mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 – Benennung (Kurzbezeichnung) F 30–B - nachgewiesen durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis¹

- Nr. P-3082/0729-MPA BS

nach statischem Nachweis

T 30-1-FSA "HL 310" bzw. T 30-1-RS-FSA "HL 310" bzw. T 30-2-FSA "HL 320" bzw. T 30-2-RS-FSA "HL 320"	
Wände und Bauteile	1 Anlage 5



Die folgenden Änderungen und Ergänzungen dürfen – nach Abstimmung mit dem Antragsteller der Zulassung bzw. dem Hersteller - an bereits eingebauten Feuerschutzabschlüssen durchgeführt werden:

- Anbringung von Kontakten, z. B. Magnetkontakte und Schließblechkontakte (Riegelkontakte) zur Verschlussüberwachung, sofern sie aufgesetzt oder in vorhandene Aussparungen eingesetzt werden können.
- o Führung von Kabeln auf dem Türblatt (dies schließt eine Bohrung − Ø ≤ 10 mm − von einer Türblattkante oder -oberfläche in die Schlosstasche ein).
- Austausch des Schlosses durch geeignetes, selbst verriegelndes Schloss mit Falle¹⁴, sofern dieses Schloss in die vorhandene Schlosstasche eingebaut werden kann und Veränderungen am Schließblech und am Türblatt nicht erforderlich werden. Anzahl und Lage der Verriegelungspunkte müssen eingehalten werden.
- o Einbau optischer Spione in feuerhemmenden Abschlüssen, wobei die Kernbohrung im Türblatt den Durchmesser von 15 mm nicht überschreiten darf.
- o Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Hinweisschildern auf dem Türblatt.
- Anschrauben, Annieten oder Aufkleben von Streifen (etwa bis 250 mm Breite bzw. Höhe), angebracht bis maximal in Drückerhöhe, aus max. 1,5 mm Blech, z. B. Tritt- oder Kantenschutz.
- o Anbringung von Schutzstangen, sofern geeignete Befestigungspunkte vorhanden sind.
- o Ergänzung von Z- und Stahleckzargen zu Stahlumfassungszargen.
- o Aufkleben von Leisten aus Holz, Kunststoff, Aluminium, Stahl in jeder Form und Lage auf Glasscheiben.
- Anbringung von Halteplatten für Haftmagnete von Feststellanlagen¹⁴ an den im Türblatt vorhandenen Befestigungspunkten.

Grundsätzlich gilt bei Rauchschutzeigenschaft, dass die Spalte und Anschlussfugen des Feuerschutzabschlusses dauerelastisch zu versiegeln sind. Alle Fugen des Feuerschutzabschlusses, der Zarge und der Einbauteile sind mit mindestens normalentflammbaren Baustoffen zu verschließen.

mit (allgemeinem) bauaufsichtlichem Verwendbarkeitsnachweis

T 30-1-FSA "HL 310" bzw. T 30-1-RS-FSA "HL 310" bzw. T 30-2-FSA "HL 320" bzw. T 30-2-RS-FSA "HL 320"

Zulässige Änderungen und Ergänzungen

Anlage 6



MUSTER				
Übereinstimmungsbestätigung				
- Name und Anschrift des Unternehmens, das den Feuerschutzabschluss / die Feuerschu (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat:.	utzabschlüsse			
- Bauvorhaben:				
- Zeitraum des Einbaus des Feuerschutzabschlusses / der Feuerschutzabschlüsse:				
Hiermit wird bestätigt, dass der Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenständ Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeine Zulassung Nr.: Z-6.20-2148 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. de Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Zulassung/ Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).	en bauaufsichtlichen er Bestimmungen der			
(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)				
(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige auszuhändigen.)	Bauaufsichtsbehörde			
Γ 30-1-FSA "HL310" bzw. T 30-1-RS-FSA "HL310" bzw. Γ 30-2-FSA "HL320" bzw. T 30-2-RS-FSA "HL320" Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung	Anlage 7			